

Anlage 2
der Allgemeinen Vorschrift der VSTG
betreffend
das KlimaTicket Steiermark (KTS) als Höchsttarif und einen diesbezüglichen Ausgleich
im Verbundraum des VST

§ 1

Den an dieser Allgemeinen Vorschrift beteiligten Betreibern steht ab dem 01.01.2024 für die Beförderung von Personen im Rahmen des KTS eine nachfrageabhängige Abgeltung der Beförderungsleistung für die von den Kunden unter Verwendung eines KTS in dessen räumlichen Geltungsbereich zurückgelegten Personenkilometern (PKM) multipliziert mit dem Mischyield des Betreibers zu. Ein entsprechendes Abgeltungsmodell (nach dem Muster des Abgeltungsmodells des Bundes – Yield-Modell siehe Beilage 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 363/2021) wird in Folge durch die VSTG gemeinsam mit den beteiligten Betreibern entwickelt und mit 01.01.2024 in Betrieb gesetzt.

Um nicht sachgerechte Sprünge in der Abgeltung durch die Umstellung auf das ab 01.01.2024 vorgesehene nachfrageorientierte PKM-Abgeltungsmodell zu vermeiden und das Risiko für die Partner zu reduzieren, wird auf Basis der durchgeführten Erhebungen der Übergangsjahre 2022 und 2023 ein hinsichtlich der Abgeltungshöhe (bezogen auf die berücksichtigte Menge an PKM) nach oben und nach unten eingegrenzter Korridor definiert.

Die zur Mitwirkung an der Entwicklung des Abgeltungsmodells notwendigen wirtschaftlichen Beratungsunternehmen werden nach Konsultation zwischen VSTG und Betreiber ausgewählt. Die hierfür anfallenden Kosten werden von der VSTG sowie den beteiligten Betreibern jeweils zu 50% getragen. Die Aufteilung unter den Betreibern richtet sich nach dem Anteil der Höhe der Ticketabgeltung.

§ 2

Dabei erfolgt die dazu notwendige Erhebung der Nutzungen des KTS unter Verwendung des vom Bund eingesetzten, um die regionalen Erfordernisse für das KTS ergänzten, Erhebungsmodells. Der/die vom Bund zur Erhebung dieser Beförderungsleistungen beauftragte Dienstleistungsunternehmen wird in Kooperation mit der VSTG die zur Abrechnung mit dem Betreiber notwendigen Nachfragedaten (= von den Kunden unter Nutzung des KTS zurückgelegte PKM) der VSTG zur Verfügung stellen. Die VSTG übermittelt die Nachfragedaten an die Betreiber und wird für die Abrechnung mit den Betreibern ausschließlich diese vom Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellten Nachfragedaten verwenden. Über die jeweilige Kostentragung für die Erhebung der PKM durch das Dienstleistungsunternehmen ist zwischen der VSTG und den Betreibern das Einvernehmen herzustellen.

§ 3

Bis zur Anwendung der nachfrageabhängigen Abgeltung der Beförderungsleistung gemäß §§ 1 und 2 steht den Betreibern ein pauschaler Abgeltungsbetrag pro Jahr (das betrifft die Jahre

2022 und 2023) zu. Dieser Betrag leitet sich aus den, gemeinsam von VSTG und den Betreibern unter Beiziehung von wirtschaftlichen Beratungsunternehmen ermittelten, zu erwartenden Einnahmenverlusten zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 10% für zu erwartende Mehrnutzungen aufgrund der Einführung des KTS ab.

Für Betreiber, die (noch) nicht Verbundkooperationspartner sind, werden die fiktiv zu erwartenden Einnahmenverluste unter Beiziehung von gemeinsam ausgewählten wirtschaftlichen Beratungsunternehmen anhand der Informationen im Jahr 2019 bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Vorschrift zu:

- i. dem Erlösniveau innerhalb des Verkehrsverbundes Steiermark,
- ii. den innerhalb des Verkehrsverbundes geltenden und anerkannten Tarifpreisen
- iii. dem Marktanteil (abgeleitet von den jeweiligen Angebotskilometern) der von der allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehrsunternehmen und
- iv. der Methodik der Ermittlung des Abgeltungsanspruchs

der übrigen von der allgemeinen Vorschrift umfassten Betreiber sowie den Änderungen von i. bis iii. von Gültigkeitsbeginn dieser Allgemeinen Vorschrift bis zum Zeitpunkt des Markteintritts des hinzukommenden Verkehrsunternehmens ermittelt.

Die hierfür anfallenden Kosten der beizuziehenden wirtschaftlichen Beratungsunternehmen werden von der VSTG sowie dem neu hinzukommenden Betreiber jeweils zu 50% getragen.

Die auf die jeweiligen Betreiber fallenden pauschalen Abgeltungszahlungen für die Jahre 2022 und 2023 und die Eckpunkte der ab 2024 anzuwendenden nachfrageorientierten Abgeltung (Yield-Werte für Verbund- und Haustarif, Festlegung Misch-Yield, Evaluierung auf Basis der für die Übergangsjahre erhobenen Personenkilometerleistungen, Festlegung Abrechnungskorridor) sind in gesonderten Anlagen (Anlagen 2a, 2b, 2c usw.) festgeschrieben. Aufgrund der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird von einer Veröffentlichung dieser Anlagen abgesehen.

§ 4

Ab dem Zeitpunkt der Einführung des KTS erhalten die Betreiber eine monatliche Akontozahlung entsprechend einem Zwölftel des pauschalen jährlichen Abgeltungsbetrages ausbezahlt. Die Auszahlung der monatlichen Abschlagszahlung erfolgt spätestens zum fünften Werktag des Folgemonats.